



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	David Crettenand, PLR, Beat Eggel, PDCC, Reinhard Imboden, CVPO, und Fanny Darbellay, PDCB
Gegenstand	Entlastung der KBK und der Dienststellen des Staates durch eine Optimierung der Verfahren
Datum	15.11.2019
Nummer	5.0481

Die Urheber der Motion möchten Artikel 2 des Baugesetzes (BauG) ändern, um die Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen Baubewilligungen auf Dossiers zu erweitern, von denen sie nur geringfügig betroffen sind.

Einleitend muss daran erinnert werden, dass im Baugesetz und in der Bauverordnung bis am 1. Januar 2018 vorgesehen war, dass die kantonale Baukommission (KBK) für Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde Gesuchstellerin oder zu mindestens 30 Prozent Partei ist, zuständig ist (Art. 2 Abs. 2 aBauG und Art. 46 aBauV). Es hat sich gezeigt, dass es schwierig ist, diesen Grundsatz einheitlich anzuwenden, weshalb er bei der Revision des Baugesetzes aufgehoben wurde. Seither ist in Artikel 2 Absatz 3 BauG vorgesehen, dass die KBK für alle Bauvorhaben zuständig ist, bei denen sich die Gemeinde in einem Interessenkonflikt befindet, insbesondere, weil sie Eigentümerin des Grundstücks ist oder durch ein anderes dingliches Recht am Bauvorhaben beteiligt ist.

Diese Kompetenzverteilung ermöglichte es, den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Auslegung der Artikel 2 Absatz 2 aBauG und Artikel 46 aBauV ein Ende zu setzen. Es gilt jedoch festzuhalten, wie es die Motionäre zurecht hervorheben, dass diese Verteilung den Gemeinden gegenüber als unnötig strikt wahrgenommen wird, wenn diese nur geringfügig an einem Bauvorhaben beteiligt sind und entsprechend kein Interessenkonflikt vorliegt. Durch eine Änderung von Artikel 2 Absatz 3 des BauG könnte dieses Problem gelöst werden. Zudem könnte dadurch die deutliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Dossiers beschränkt werden, was ebenfalls positiv wäre. Es müssen aber klare Kriterien festgelegt werden, damit der Grundsatz nicht unterschiedlich angewendet wird und nicht zu einer ähnlichen Situation führt, wie die, die vor Inkrafttreten des derzeitigen Artikels 2 Absatz 3 BauG herrschte. Es sei dabei daran erinnert, dass die KBK gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung weiterhin für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zuständig bleibt.

In Anbetracht der genannten Elemente und der seit Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung gemachten Erfahrungen scheint eine Änderung von Artikel 2 Absatz 3 sinnvoll, sofern neue Kriterien definiert werden können, um die Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton für Projekte, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ohne sich jedoch in einem Interessenkonflikt zu befinden, zu klären.

Aus diesen Gründe wird die Motion zur **Annahme** empfohlen.

Auswirkungen Administration:	Entlastung der KBK und des kantonalen Bausekretariats (KBS)
Auswirkungen Finanzen:	Rückgang der Einnahmen des KBS
Auswirkungen Personal (VZE):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Ort, Datum Sitten, 11. November 2020